



**ANTRAG**

**AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 14. APRIL 2018:**

---

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Rahmensatzung der Kreisimkervereine vorzunehmen:

Nach § 1 Satz 1 ist anzufügen: Für einen im Vereinsregister eingetragenen Verein ist hinzuzusetzen: Der Kreisimkerverein ist im Vereinsregister eingetragen und hat zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 ist zu ändern in: Bei Auflösung des Kreisimkervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

**Begründung:**

Der Zusatz in §1 der Rahmensatzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist rechtlich erforderlich, womit auf die rechtliche Selbständigkeit des Vereins hingewiesen wird, die der Verein nur durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

Die Änderungen in § 19 sind aufgrund der aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung erforderlich.

Die Änderungen der Satzungen sind für die Kreisimkervereine relevant die eine Satzung beim Amtsgericht bzw. Finanzamt einreichen.